

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Umweltschutzamt der Seestadt Bremerhaven			
Eing.: 03. Juli 2020			
			

Auskunft erteilt
Martina Völkel

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.24

Tel. +49 421 3 61-5 92 06

Fax

E-Mail

Martina.Voelkel@umwelt.bre-
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
33-2

Bremen, 7. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Jagsch,

entschuldigen Sie bitte die späte Beantwortung ihrer Anfrage vom 12.02.2020, anfänglich aufgrund von Urlaub und danach aufgrund der Situation mit Corona hat sich die Bearbeitung verzögert.

Sie hatten darum geben, dass ich Sie über die Übernahme neuer/zusätzlicher Pflichtaufgaben informiere. Nach Rücksprache mit unserem Rechtsreferat ist nach den Formulierungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem bremischen Wassergesetz (BremWG) und den darauf erlassenen Verordnungen die folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

Die obere Wasserbehörde, SKUMS, ist gemäß § 93 Absatz 4 BremWG zuständig für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Einstufung der Gewässer nach § 28 WHG.

Die Wasserbehörden, SKUMS (hier in kommunaler Funktion) sowie die Wasserbehörde des Umweltschutzamtes beim Magistrat Bremerhaven, sind gemäß § 93 Absatz 1 BremWG zuständig für den Vollzug des WHG, des BremWG sowie der darauf erlassenen Verordnungen. Das heißt, die Wasserbehörden der Gemeinden sind zuständig für die Umsetzung der von der oberen Wasserbehörde aufgestellten Maßnahmenprogramme. Dabei wird es im Hinblick auf „Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren“, d.h. bei der Planung, Beantragung von Fördermitteln, Bauausführung etc. eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung geben. Die Kommunen sind in ihrer Funktion u.a. als Träger der Bauleitplanung, als Unterhaltungspflichtige für Gewässer, als (untere) Wasserbehörde wie auch als untere Naturschutzbehörde durch die wasserwirtschaftlichen Planungen in ihrer Zuständigkeit betroffen. Aus den Zuständigkeitsregelungen des Wasserrechts ergibt sich die Zuständigkeit und damit die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen. Damit verknüpft sind insofern ausreichende finanzielle wie auch personelle Kapazitäten auf den jeweiligen kommunalen Ebenen in Bremen und Bremerhaven.

Da die Wasserrahmenrichtlinie als gesetzliche Pflichtaufgabe wasserrechtlich verankert ist (RL 2000/60/EG (WRRL), WHG, BremWG, OGewV, GrwV), erfolgt die Finanzierung von Maßnahmen mittlerweile aus dem allgemeinen Haushalt. SKUMS wird daher für die kommende Bewirtschaftungs-

- Seite 1 von 2 -

 Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee

 Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

planperiode ab 2022 zum einen als obere Wasserbehörde konsumtive Landesmittel für die Umsetzung der allgemeinen Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit der WRRL beantragen (z.B. für Untersuchungsprogramme und für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme) und zum anderen, auf der kommunalen Ebene, investive städtische Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen auf stadtbremischem Gebiet beantragen.

Für die Umsetzung von Maßnahmen in der Stadtgemeinde Bremerhaven bitte ich Sie, entsprechend zu verfahren und auf der, von SKUMS noch bis Ende dieses Jahres vorzunehmenden Konkretisierung des Maßnahmenprogramms 2021-2027, inkl. Kostenschätzung für die Stadtgemeinde Bremerhaven, Gelder für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in die Doppelhaushalte 2022/2023, 2024/2025 sowie 2026/2027 einzustellen.

Geplant ist ferner, dass das Land Bremen ab der nächsten ELER-Förderperiode (wahrscheinlich ab 2022) Mittel aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) in Anspruch nehmen wird. In diesem Fall können die von der Stadtgemeinde Bremen und vom Magistrat Bremerhaven eingestellten Gelder als jeweilige Kofinanzierung für die Maßnahmenumsetzungen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

